

Name der Gesellschaft
Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei=
und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

会社名
シュトールベルク・ヴェストファーレン鋁山・鉛・亜鉛製造株式会社

認可年月日
1870.06.18.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1870,(04.Juli 1870),
SS.145-152.

ファイル名
18700618ABBZS_A.pdf

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Montag, den 4. Juli.

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nr. 423. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 10. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch das in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 30. Mai 1870 verlaublich revidirte Statut der „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.“ Das bisher geltend gewesene Statut erfolgt nebst den Nachträgen zurück.

Berlin, den 18. Juni 1870.

gez. Wilhelm.

geez. Graf v. Hohenhausen, Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Herzog.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser hiernach benannter Notar folgende Urkunde aufgenommen hat:

Heute den dreißigsten Mai achtzehnhundert siebenzig, erschienen vor dem unterschriebenen Karl Joseph Weiler, königlich Preussischem Notar und Justizrath, im Wohn- und Amtssitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachbenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen, die Herren: 1. Jonathan Raphael Bischoffsheim, Banquier und Senator, 2. Rudolph Coumont, Bankdirektor, diese beiden in Brüssel wohnend, 3. Emil Bantier, Rentner zu Lüttich wohnend, 4. Ludwig Bamberger, Rentner zu Mainz wohnend, 5. Armand Collet, Rentner in Verdiers wohnend, 6. Theodor Nellesen senior, Tuchfabrikant zu Aachen wohnend, 7. Wilhelm Bergenthal, Hüttenbesitzer zu Warstein wohnend, 8. Geheimer Commerzienrath Carl v. d. Heydt, Banquier in Elberfeld wohnhaft, und 9. Carl Le Lasseur, Banquier zu Paris wohnend, handelnd der Erste in seiner Eigenschaft als Präsident und die acht übrigen als Mitglieder des Verwaltungsrathes der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

Dieselben erklärten: Der Verwaltungsrath der genannten Aktiengesellschaft habe das in der außerordent-

lichen Generalversammlung der Aktionäre besagter Gesellschaft am sechsundzwanzigsten Mai vorigen Jahres laut Protokoll des fungirenden Notars beschlossene revidirte Statut der königlichen Staatsregierung mit dem Antrage eingereicht, die landesherrliche Bestätigung zu besürworten.

Durch Reskripte vom einundzwanzigsten September vorigen Jahres, sowie achtundzwanzigsten Februar und achtundzwanzigsten April dieses Jahres habe Seine Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, respeltive durch letzteres Reskript zugleich Seine Excellenz der Herr Minister der Justiz vorab die Anbringung verschiedener Zusätze zu dem eingereichten Statuten-Entwurfe, sowie einzelner Abänderungen an demselben verlangt. Sie hätten sich deshalb heute zu einer Sitzung des Verwaltungsrathes versammelt und dem Verlangen der königlichen Staatsregierung entsprechend einen neuen Entwurf des Statuts beschlossen.

Sie überreichten nun hiermit dem instrumentirenden Notar diesen Entwurf mit dem Ersuchen, denselben zu der Urschrift des gegenwärtigen Aktes zu hinterlegen und den desfalligen Beschluß des Verwaltungsrathes, wie hiermit geschieht, zu beurkunden.

Der übergebene Statuten-Entwurf wurde hierauf vom fungirenden Notar den Komparenten laut und deutlich vorgelesen, und nachdem er vorher von den Komparenten, den Zeugen und dem Notar ne varietur unterschrieben worden, dem gegenwärtigen Akte als Bestandtheil desselben beigefügt.

Worüber Akt, welcher in Urkunde aufgenommen und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen wurde zu Burtscheid auf dem Bureau besagter Gesellschaft, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Wilhelm Wiegand, Schuster, und Joseph Heinrichs, ohne Geschäft, beide in Aachen wohnend, als Zeugen. Nach der Vorlesung haben die Komparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben. Gezeichnet auf der Urschrift, zu welcher für fünfzehn Groschen Stempel kassirt ist.

J. R. Bischoffsheim. Carl v. d. Heydt. Ch. Le Lasseur. Theodor Nellesen. Rud. Coumont. Arm. Collet. W. Bergenthal. Bantier. L. Bamberger. Jos. Heinrichs. W. Wiegand. Weiler, Notar.
Folgt Abschrift des dem vorstehenden Akte beigefügten Statuten-Entwurfs.

Rechtsirte Statuten

ber zu Aachen domicilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

Kapitel I. Von der Bildung, dem Sitze und der Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung werden die am 3. April 1854 Allerhöchst bestätigten Statuten der zu Aachen bestehenden „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen,“ nebst den unterm 12. September 1855, 7. September 1859 und 18. Juli 1865 Allerhöchst bestätigten Zusätzen und Abänderungen mit bindender Kraft für die gegenwärtigen Aktionaire und für solche, die durch Erwerbung von Aktien dieser Gesellschaft beitreten werden, theilweise abgeändert und sollen nunmehr lauten wie folgt:

Art. 2. Die Gesellschaft hat die Firma: „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen“ und ihren Sitz in Aachen. Doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirke sie geschäftliche Etablissements gründet, als Beklagte Recht zu nehmen; auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet dies aber nicht Anwendung.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, die mit dem 1. Januar 1846 begonnen haben. Mit dem Ablauf dieser 50 Jahre soll die Gesellschaft für einen Zeitraum von 25 Jahren und so weiter von 25 zu 25 Jahren fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünfzigsten beziehungsweise fünfundschwanzigsten Jahres nicht eine, wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat. Solche Einsprüche müssen dem Verwaltungsrathe da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat und durch außergerichtliche Urkunden kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien am Sitze der Gesellschaft gegen Quittung des General-Direktors und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes hinterlegen. Der Verwaltungsrath wird alsdann vor den letzten drei Monaten des fünfzigsten beziehungsweise fünfundschwanzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen und entweder für den Fall, daß die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortsetzung der Gesellschaft oder im entgegengesetzten Falle die Liquidation derselben auszusprechen zu lassen. Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Frist von 75 Jahren vom 1. Januar 1846 an gerechnet bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Kapitel II. Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt: 1. die Gewinnung von Kohlen, Braunkohlen, Blei-, Zink- und Eisen-Erzen und allen anderen Mineralien, sowie die Theilnahme an Unternehmungen zur Gewinnung und Verhüttung bergbaulicher Produkte und zum Handel mit denselben; 2. den Ankauf dieser verschiedenen Mineralien, das Aufsuchen derselben, die Erlangung, den Ankauf und die

Pachtung, beziehungsweise Herstellung der zu deren Gewinnung erforderlichen Gruben und Hütten, entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, sowie den Verkauf und die Verpachtung ihrer eigenen Gruben und Hütten; 3. die Darstellung von Blei, Zink, Eisen und anderen Metallen und der aus deren weiteren Verarbeitung zu gewinnenden Fabrikate; 4. den Handel mit Blei, Zink, Eisen und anderen Metallen und den Fabrikaten aus denselben, sowie den Handel mit Kohlen und Erzen.

Art. 5. Die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte industrielle und kommerzielle Thätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf das Inland beschränkt; dieselbe erstreckt sich auch auf das Ausland.

Kapitel III. Aktienkapital der Gesellschaft, Eintheilung desselben, Form der Aktien, Untheilbarkeit derselben. Mortifikation. Dividendenscheine.

Art. 6. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist auf den Nominalbetrag von 7,358,600 Thaler Preussisch Courant beziffert, und es ist eingetheilt in 73,586 Aktien von 100 Thalern jede; diese 73,586 Aktien zerfallen in 34,725 Stamm-Aktien, die aus der Zahl der durch das Statut vom 3. April 1854 kreirten 40,000 Stamm-Aktien, und in 38,861 privilegierte Aktien, welche aus der Zahl der durch den Statut-Nachtrag vom 12. September 1855 kreirten 40,000 privilegierten Aktien begeben worden sind. Die 38,861 privilegierten Aktien sollen nach Maßgabe der Artikel 13, 16 und 17 Gegenstand eines successiven Amortisations-Verfahrens sein, das den Zweck hat, diese Titel sämmtlich zurückzukaufen und das Gesellschaftskapital auf den durch die emittirten Stamm-Aktien repräsentirten Nominalbetrag zu reduciren. Dem Verwaltungsrath ist es gestattet, die bisher unbegeben gebliebenen 5275 Stück Aktien letzterer Kategorien zu begeben, und so das durch die Stamm-Aktien repräsentirte Kapital der Gesellschaft auf den Betrag von vier Millionen Thaler zu bringen. Die Begebung darf aber nicht unter pari und nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung Statt finden. Auch ist der Verwaltungsrath verpflichtet, der Aufsichtsbehörde von der wirklich erfolgten Begebung Anzeige zu machen.

Art. 7. Sämmtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Sie sind in deutscher Sprache abgefaßt, und zwar die durch das Statut vom 3. April 1854 kreirten Stamm-Aktien nach dem beiliegenden Schema A., und die durch den Statut-Nachtrag vom 12. September 1855 kreirten privilegierten Aktien nach beiliegendem Schema B. Jedes Stück der beiden vorerwähnten Kategorien von Aktien ist mit einer laufenden Nummer versehen, aus den resp. Stamm-Registern ausgezogen, und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet. Den Aktien-Dokumenten Schema A. sind Dividendenscheine nach Schema C., und den Aktien-Dokumenten Schema B. Dividendenscheine nach Schema D. in deutscher Sprache bis zum Jahre 1896 beigelegt. Auf der Rückseite der Aktien-Dokumente und der Dividendenscheine befindet sich eine französische Uebersetzung derselben mit Angabe der Beträge in französischen Geldeinheiten.

Art. 8. Die privilegierten Aktien genießen vorzugsweise diejenigen Dividenden, welche ihnen der Art. 13 Nr. 2 zuweist, und sie haben im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vor den auf Grund des Artikels 6 des Statuts vom 3. April 1854 emittirten Aktien ein Recht auf volle Rückzahlung des Nominalwerthes.

Art. 9. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte bezüglich der nämlichen Aktie einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Art. 10. Gehen Aktien dem Eigenthümer verloren oder werden sie zerstört, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden. Der Verwaltungsrath erläßt des Endes auf Ersuchen des Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten in den im Artikel 36 erwähnten Gesellschaftsblättern eine öffentliche Aufforderung, die angeblich verlorenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind in zwei Monaten nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Landgericht zu Aachen auf den Grund jenes von dem Verwaltungsrathe veranlaßten Aufgebots die Mortifikation aus; der General-Direktor veröffentlicht die Statt gehabte Mortifikationen und an Stelle der mortifizirten Dokumente werden neue ausgefertigt. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Art. 11. Eine Mortifikation verlornen oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht Statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den Statt gehalten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Kapitel IV. Jahresbilanz. Gewinn-Ueberschuß und Verwendung desselben. Auszahlung und Verjährung der Dividenden-Reservefonds und Amortisationsfonds. Rücklauf der privilegierten Aktien. Eventuelle Abänderung der Gewinnvertheilung.

Art. 12. Mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, in welchen das Kapital der Gesellschaft Verwendung gefunden, abgeschrieben werden soll. Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs wird gemäß Artikel dreizehn verwendet.

Art. 13. Von diesem Ueberschusse werden vorweggenommen:

1. Zehn Prozent zur Dotirung des Reservefonds (Art. 16);

2. aus dem noch bleibenden Ueberschusse erhalten die Inhaber der im Umlaufe befindlichen privilegierten Aktien eine jährliche Zins-Dividende von fünf Prozent des Nominalwerthes derselben;

3. von dem Reste des Gewinn-Ueberschusses werden unter dem, in dem letzten Absätze dieses Artikels stipulirten Vorbehalte mindestens zehn Prozent vorweggenommen, welche zur Dotirung eines besonderen, zum Rücklauf der privilegierten Aktien dienenden Tilgungsfonds bestimmt sind (Art. 6).

Der nach diesen verschiedenen Vorwegnahmen noch verbleibende Gewinn-Ueberschuß wird vertheilt, wie folgt:

- a. Acht Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes (Art. 29 und 30);
- b. sieben Prozent an den General-Direktor und die anderen Beamten der Gesellschaft, in soweit der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für gut findet;
- c. fünfundsachtzig Prozent an die sämmtlichen Aktionären beider Kategorien.

Sollten in dem einen oder anderen Jahre die oben sub a. erwähnten acht Prozent nur theilweise (Art. 29), und die unter b. erwähnten sieben Prozent ebenfalls nur theilweise oder gar nicht zur Verwendung kommen, so werden dieselben dem Gewinn-Ueberschusse des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Die unter Nr. 3 des gegenwärtigen Artikels vorgeschriebene Vorwegnahme von zehn Prozent und mehr zur Dotirung eines besonderen Amortisationsfonds ist nur in den Jahren zulässig, deren Ergebnis die Vertheilung einer Dividende von mindestens 1 Thaler 10 Sgr. an die oben sub lit. c. erwähnten Aktien beider Kategorien gestattet. In den Jahren, in denen vermöge dieses Vorbehalts die Vorwegnahme von mindestens 10 Prozent nicht Statt finden kann, werden höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. als Dividende vertheilt und soll der eventuelle Ueberschuß dem Tilgungsfonds zufließen.

Art. 14. Die Dividenden werden den Aktionären jährlich am 1. Oktober bezahlt. Diese Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben, und nach Wahl eines jeden Aktionärs, entweder zu Aachen, Köln, Berlin, Paris, oder wenn der Verwaltungsrath es für angemessen erachtet, an anderen von ihm zu bestimmenden Orten, die er öffentlich bekannt zu machen hat.

Art. 15. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar von dem Fälligkeitstermine an gerechnet.

Art. 16. Der Reservefonds kann nur in Folge eines auf besonderen Antrag des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses der Generalversammlung ganz oder theilweise verwendet resp. angegriffen werden. Dem Verwaltungsrathe steht es frei, den Reservefonds in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft oder anderweitig anzulegen. Im ersten Falle werden demselben vier Prozent pro anno zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Conto's vergütet. Die jährlichen Erträgnisse des Reservefonds fließen dem zum Rücklauf der privilegierten Aktien bestimmten Tilgungsfonds zu (Art. 13 Nr. 3). Sobald der Reservefonds den Betrag von 800,000 Thalern erreicht hat, und so

lange er diesen Bestand nachweist, findet die im Artikel 13 Nr. 1 stipulirte Vorwegnahme von zehn Prozent nicht Statt.

Art. 17. Die Art und Weise des beim Rücklauf der privilegierten Aktien zu beobachtenden Verfahrens wird jährlich von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes festgesetzt. Die Ausführung des Rücklaufes ist Sache des Verwaltungsrathes. Zu einem höheren als dem Nominalwerthe kann kein Rücklauf ohne vorherige Ermächtigung der Generalversammlung Statt finden.

Art. 18. Die zurückgekauften Aktien sind als erloschen zu betrachten und sie werden förmlich vernichtet.

Art. 19. Nach eventuellem Rücklaufe aller im Umlauf befindlichen privilegierten Aktien tritt der Artikel 13 des gegenwärtigen Statuts außer Kraft und wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Von dem Gewinne werden zuerst zehn Prozent zur Dotirung des Reservefonds, bis derselbe den Betrag von 800,000 Thalern erreicht hat (Art. 16) vorweggenommen. Aus dem Ueberschusse wird unter die Aktionaire eine Zins-Dividende von vier Prozent des emittirten Aktienkapitals zur Vertheilung gebracht; der alsdann noch verbleibende Ueberschuss wird in folgender Art vertheilt:

- a. Acht Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- b. sieben Prozent an den General-Direktor und an die anderen Beamten der Gesellschaft, wenn und in soweit der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für zweckmäßig erachtet; und
- c. fünfundachtzig Prozent an die Aktionaire der Gesellschaft als zusätzliche Dividende.

Sollten in dem einen oder anderen Jahr die oben sub a. erwähnten acht Prozent nur theilweise (Art. 29) und die unter b. erwähnten sieben Prozent ebenfalls nur theilweise oder gar nicht zur Verwendung kommen, so werden dieselben dem Gewinn-Ueberschuss des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Kapitel V. Verwaltung.

Art. 20. Die Gesellschaft wird von einem aus 13 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe verwaltet, welcher deren Vorstand in Gemäßheit der Artikel 227 und ff. des deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben bildet.

Die Generalversammlung ist befugt, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die Stelle eines oder mehrerer auscheidender Mitglieder unbesetzt zu lassen. Sobald der Verwaltungsrath auf neun Mitglieder reduziert ist, darf eine weitere Reduktion nicht mehr Statt finden.

Art. 21. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung ernannt. Die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern sechs Jahre und ihre Namen werden durch die im Artikel 36 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht.

Art. 22. Die auscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind wieder wählbar.

Art. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens vierzig Aktien eigenthümlich besitzen; die Scheine dieser Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt; die-

selben sind, so lange die Funktionen des Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich.

Art. 24. Der Verwaltungsrath wählt zu notariellem Protokoll unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, deren Funktionen ein Jahr dauern; dieselben können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder deren Stelle.

Art. 25. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so kann dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt werden. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von dieser geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied äht sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Auch diese provisorische Wahl erfolgt zu notariellem Protokolle.

Art. 26. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft er es für nöthig erachtet und wenigstens vier Mal jährlich im Inlande. Weitere Versammlungen können auch gültig in Paris oder Brüssel Statt finden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten und in dessen Abwesenheit jene des Vize-Präsidenten, oder wenn auch dieser abwesend ist, jene des Alters-Präsidenten. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Protokolle über die Versammlungen des Verwaltungsrathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Für die vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen gilt der Artikel 39 vorgegebene Modus.

Art. 27. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und erkennt über Alles, was dieselbe betrifft, namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds. Er erkennt über die Ankäufe von Konzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Ueberschüsse zur Theilnahme an Geschäften mit Andern und über alle wichtigen Käufe und Verkäufe von Zink, Blei, Eisen, Kohlen, Erzen und andern von der Gesellschaft ausgebeuteten fabrizirten oder in deren Besitz befindlichen Produkten. Der Verwaltungsrath ernannt und entsetzt auf den Vorschlag des Generaldirektors alle Agenten und Beamten, er bestimmt deren Gehalt und deren Funktionen und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, die Löschung von Hypotheken zu bewilligen, sich zu vergleichen, zu kom-

promittiren und zu substituiren. Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht in beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungs-Maßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen. Alle Urkunden, Verträge, Erklärungen, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht resp. ausstellt, sind für letztere verbindlich, wenn sie von dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten und einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet sind. Die Aufnahme von Anleihen, welche lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen, kann vom Verwaltungsrathe beschlossen werden, die Gesamtsumme derartiger ohne Genehmigung der Generalversammlung aufgenommenen Anleihen darf aber zu keiner Zeit fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen. Im Uebrigen dürfen Anleihen nur mit Genehmigung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die Generalversammlung kann insbesondere den Verwaltungsrath im Voraus und für eine bestimmte Zeitdauer ermächtigen, Anleihen zur Deckung laufender Ausgaben aufzunehmen, welche den Gesamtbetrag von fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen, jedoch muß alsdann der Verwaltungsrath, so lange jene Ermächtigung dauert, über den von derselben gemachten Gebrauch jeder innerhalb der bestimmten Zeitdauer Statt findenden ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ablegen.

Art. 28. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, um die Geschäfte der Gesellschaft an allen Orten, wo es nöthig sein wird, zu leiten und auszuführen, auch zu diesem Zwecke Spezial-Comite's zu bilden. Der desfallsige Beschluß des Verwaltungsrathes setzt den Umfang und die Zeitdauer der erteilten Vollmachten fest. Der Verwaltungsrath ernennt diejenige Person oder diejenigen Personen, welche den General-Direktor in dessen Verhinderung oder Abwesenheit zu vertreten haben. Sämmtliche in diesem Artikel vorgesehene Ernennungen erfolgen zu notariellem Protokolle.

Art. 29. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt; sie genießen keinen andern Vortheil als denjenigen, welchen die Vorwegnahme der in den Artikeln 13 und 19 erwähnten acht Prozent des Gewinnes ihnen gewährt. Der Verwaltungsrath setzt durch ein Reglement fest, in welcher Weise die Vertheilung der ihm zukommenden Tantiemen Statt finden soll. Sollte der Betrag der dem Verwaltungsrathe durch die Artikel 13 und 19 zugewandten acht Prozent in einem Jahre 15,000 Thaler übersteigen, so wird der Mehrbetrag gemäß Artikel 13 und 19 dem Gewinne des folgenden Jahres zugeschrieben. Sollte der Betrag dagegen unter 5000 Thaler bleiben, so wird dem Verwaltungsrathe letzterer Betrag zu Lasten des General-Unkosten-Conto's ergänzt. Die Reisekosten werden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes besonders vergütet.

Art. 30. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, über die Höhe der dem Verwaltungsrathe stipu-

lirten Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen (Art. 13, 19 und 29).

Kapitel VI. General-Direktion.

Art. 31. Die Gesellschaft hat einen General-Direktor, welcher auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt wird, und der als erster Beamte der Gesellschaft in Gemäßheit der Artikel 234 und 235 des deutschen Handelsgesetzbuches die in diesem Kapitel erwähnten Funktionen ausübt.

Er hat den Anordnungen des Verwaltungsrathes nachzukommen und diesen vor den wesentlichen Maßnahmen seiner Geschäftsleitung in Kenntniß zu erhalten. Der Name desselben wird durch die im Artikel 36 bezeichneten Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Der General-Direktor kann durch einen von dem Verwaltungsrathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder desselben gefaßten Beschluß von seinem Amte suspendirt werden; die definitive Entsetzung desselben kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Vor der Suspension sowohl als vor der Entsetzung muß der General-Direktor mit seinen Erklärungen gehört werden. Die auf die Suspension und Entsetzung des General-Direktors bezüglichen Bestimmungen werden in den mit demselben abzuschließenden Vertrag aufgenommen. Die Entsetzung bewirkt, daß alle Ansprüche aus dem Dienstvertrage von Rechtswegen erlöschen. Falls die Stelle des General-Direktors sich erledigt, wird dieselbe vom Verwaltungsrathe provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung besetzt.

Art. 32. Der General-Direktor wohnt, jedoch nur mit beratender Stimme allen Versammlungen des Verwaltungsrathes bei.

Art. 33. Der General-Direktor ist mit der Oberaufsicht und der obern Leitung des Betriebes der Bergwerke und Hütten, der Fabrikation der Produkte und aller Etablissements der Gesellschaft beauftragt. Er hat den Transport der rohen und fabrizirten Waaren, sowie den Verkauf derselben im besten Interesse der Gesellschaft zu bewerkstelligen oder bewerkstelligen zu lassen. Er hat alle zur Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft erforderlichen Arbeiten anzuordnen, und alle Ankäufe der zum Betrieb und zur Fabrikation nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften abzuschließen. Er hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen, alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Schuldnern abzuschließen und alle eingehenden Gelber zu empfangen und auf die Debitoren und in Benutzung der eröffneten Kredite auf die Banquiers der Gesellschaft zu transfiren.

Kapitel VII. Generalversammlung der Aktionaire.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionaire; ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche wenigstens zehn Aktien eigen- thümlich besitzen. Jeder hat so viele Stimmen, so viel

mal er zehn Aktien besitzt. Niemand kann aber mehr als zwanzig Stimmen haben. Die Eigenthümer der Aktien sind, um der Generalversammlung beiwohnen zu können, gehalten, vierzehn Tage vor jenem der Generalversammlung ihre Aktienscheine entweder am Sitze der Gesellschaft, oder zu Köln, Berlin oder an denjenigen Orten zu hinterlegen, welche später durch den Verwaltungsrath bezeichnet, und in den im Artikel 36 erwähnten öffentlichen Blättern angezeigt werden. Ueber diese Hinterlegung wird ein Empfangsschein und eine persönliche, auf den Namen lautende Zulasskarte ausgestellt und verabfolgt. Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf den Grund einer Spezialvollmacht sich daselbst durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen. Ehefrauen, Minderjährige, Interdizirte, juristische Personen und Kaufleute können durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden, auch wenn diese nicht Aktionaire sind. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat. Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von zwanzig Stimmen, seine eigene ungerechnet, übersteigen zu dürfen.

Art. 36. Die Generalversammlung findet nur im Inlande und in der Regel zu Aachen im Monate Mai eines jeden Jahres Statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Tagesblättern der Städte Berlin, Köln, Aachen, Brüssel und Paris bekannt gemacht.

In diesen Versammlungen erstattet sowohl der Verwaltungsrath als der General-Direktor einen Bericht über die Lage der Gesellschaft ab. Der Verwaltungsrath legt die Bilanz des abgelaufenen Betriebsjahres und die derselben zu Grunde liegenden Rechnungen vor.

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt sind in dem zu Berlin herauskommenden Preussischen Staats-Anzeiger sowie in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung „Kölnische Zeitung“ und „Aachener Zeitung“ erscheinen, desgleichen in dem „Journal des débats“, welches in Paris, und in der „Independence belge“, welche in Brüssel herausgegeben wird, bekannt zu machen. Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe zu, an Stelle der bestehenden Gesellschaftsblätter andere zu wählen. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind in den bisherigen Blättern, in soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind, bekannt zu machen.

Art. 37. Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen werden. Auch diese Versammlung darf nur im Inlande und muß in der Regel zu Aachen Statt finden. Die Bekanntmachung der Einladung zu derselben erfolgt in der im Artikel 36 vorgeschriebenen Weise.

Art. 38. Der Präsident des Verwaltungsrathes führt sowohl in den ordentlichen als in den außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz. Die beiden Meistbetheiligten der Aktionaire sind Skrutatoren, und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen und sofort bis zur Annahme; der jüngste der Aktionaire ist Sekretair. Die Skrutatoren sowie der Sekretair dürfen jedoch keine Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Art. 39. Die Generalversammlungen beschließen, über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen seitens des Verwaltungsrathes, des General-Direktors und der Aktionaire gemacht werden. Gleichwohl bleibt es dem Verwaltungsrathe vorbehalten, die Höhe der auf Grund des Art. 13 Nr. 3 vorwegzunehmenden Quote von wenigstens zehn Prozent selbstständig festzusetzen. Die Anträge der Aktionaire müssen so frühzeitig eingebracht werden, daß sie noch in die öffentliche Bekanntmachung, welche die Einladung zur Generalversammlung enthält, aufgenommen werden können. Die Generalversammlungen ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Skrutinium. Auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes ernennen und entsetzen sie den General-Direktor, bestimmen dessen Gehalt, die ihm zu bewilligenden Vortheile und die von ihm zu leistende Bürgschaft. Alle Wahlen, welche von der Generalversammlung oder von dem Verwaltungsrathe ausgehen, werden in geheimem Skrutinium und mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Wird letztere im ersten Wahlgange nicht erreicht, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Zahl der zu wählenden in die engere Wahl zu bringen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 40. Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien und einen oder mehrere Stellvertreter, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen und deren Elemente zu untersuchen, welche der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen dieser Kommissarien beginnen an dem Tage ihrer Ernennung, und sie hören mit dem Schlusse der nächsten ordentlichen Generalversammlung auf. Längstens einen Monat vor dem Zusammentritte der Generalversammlung ist die Bilanz den Kommissarien zur Verfügung zu stellen. Während der Dauer ihrer Funktionen können die Kommissarien die Etablissemments und Magazine der Gesellschaft besichtigen; sie untersuchen die Rechnungen und Inventare und erstatten darüber, sowie über die Art, wie die Inventarien aufgenommen worden sind, der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Generalversammlung mitgetheilt werden. Der Beschluß, durch welchen die Bilanz genehmigt wird, dient dem Verwaltungsrathe als Decharge. Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz ist abschriftlich der königlichen Regierung zu Aachen einzureichen und im Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Art. 41. Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel 43 vorgesehenen Falles. Die Stimmen werden laut, oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, verdeckt abgegeben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ueber alle Beschlüsse der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

Art. 42. Die Legitimation zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe und dem Präsidenten und Vize-Präsidenten (Art. 27) beigelegten Befugnisse gegen dritte Personen und Behörden erfolgt durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung aufgestelltes Attest. Der General-Direktor oder dessen ihm für den Fall der Verhinderung ernannter Stellvertreter, sowie die delegirten Verwaltungsraths-Mitglieder (Art. 28) legitimiren sich durch die ihnen von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden notariellen Vollmachten.

Art. 43. Nur von einer außerordentlichen Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Modifikation, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten Beschluß gefaßt werden. So lange die Amortisirung der privilegierten Aktien noch nicht vollzogen ist, stimmen in den, in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die beiden Kategorien von Aktien separat und können nur mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Inhaber der privilegierten Aktien, und mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Inhaber der Stamm-Aktien Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten beschloffen werden.

Kapitel VIII. Auflösung und Liquidation.

Art. 44. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt: 1. wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel aller im Umlaufe befindlichen privilegierten Aktien, und drei Viertel aller im Umlaufe befindlichen Stamm-Aktien repräsentiren, und 2. in den sonstigen im Artikel 242 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Fällen.

Art. 45. Sollten die Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Generalversammlung Statt findet, ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Art. 46. Die Generalversammlung ernannt drei, in den Gesellschaftsblättern des Artikels 36 zu bezeichnende Liquidations-Kommissaire und drei Stellvertreter. Sie setzt nöthigenfalls ihr Gehalt und die ihnen zu bewilligenden Vortheile fest.

Zwei der Liquidatoren und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein. Die Liquidations-Kommission ersezt unmittelbar den Verwaltungsrath und den General-Direktor. Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobil- und Immobil-Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen. Dieselbe kann verkaufen, auf gültigem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zu-

geantnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten, und in allen obigen Fällen substituiren. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert sein, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Art. 47. Vor dem Ablauf eines Jahres, von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel 36 bestimmten Formen und Fristen zusammenzurufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Art. 48. Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, welche sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft oder deren Auflösung beziehen, sind die Aktionaire, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu machen zu machen.

Art. 49. Die königliche Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts einen oder mehrere Kommissarien für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Jeder dieser Kommissarien kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, der Kasse, den Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Art. 50. In Ergänzung der statutarischen Bestimmungen ist fortan das deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben für die Gesellschaft maßgebend.

Transitorische Bestimmung.

Der Umtausch der zehntausend auf den Namen lautenden Aktien aus dem Jahre 1846 ist noch nicht vollständig vollzogen. Es bleibt daher, bis dies geschehen, der Artikel sieben des bisherigen Statuts, der also lautet: „die Aufforderung zu dem eben im Artikel sechs erwähnten Umtausche der Aktien erfolgt durch den General-Direktor der Gesellschaft zu vier verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei Monaten durch die im Artikel 36 bezeichneten Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen. Nach Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird durch den Verwaltungsrath ein Präklusivtermin auf ein Jahr hinaus angefezt und in jedem Monate einmal durch die angeführten Blätter bekannt gemacht. Mit dem Eintritt des Präklusivtermins werden alle nicht eingelieferten früheren Aktien-Dokumente des Jahres 1846 ungültig und alle An-

„sprüche aus denselben an die Gesellschaft erlöschten,“
in Kraft.

Schema A.

Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabri-
kation zu Stolberg und in Westphalen, genehmigt durch
Kabinetts-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen
vom 31. Dezember 1845 und 3. April 1854.

Sitz der Gesellschaft: Aachen.

Grundkapital: 4,000,000 Thaler in 40,000 Aktien.

Aktie N. . . .

über 100 Thaler Preussisch Courant. Der Betrag dieser
auf jeden Inhaber lautenden Aktie über Einhundert
Thaler Preussisch Courant ist baar zur Kasse der Aktien-
gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu
Stolberg und in Westphalen bezahlt worden.

Aachen, den 1. Juli 1854.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Der General-Direktor.

Modèle A.

Société anonyme des mines et fonderies, de Plomb
et de Zinc de Stolberg et de Westphalie, autorisée
par ordonnance de sa Majesté le roi de Prusse en
date des 31 Decembre 1845 et 3 Avril 1854.

Siège de la société: Aix-la-Chapelle.

Capital social: 4,000,000 Thalers de Prusse ou
15,000,000 de Francs, divisé en 40,000 Actions.

Action N. . . .

de 100 Thalers de Prusse, ou de 375 Francs. La
somme de cent Thalers de Prusse ou trois cent soixante
quinze frs., montant de cette action au porteur, a été
versée comptant dans la caisse de la société anonyme
des mines et fonderies de plomb et de Zinc de Stol-
berg et de Westphalie.

Aix-la-Chapelle, le 1 Juillet 1854.

Les membres du conseil d'administration.

Le Directeur général.

Schema B.

Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabri-
kation zu Stolberg und in Westphalen, genehmigt durch
Kabinetts-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen
vom 31. Dezember 1845, 3. April 1854 und 12. Sep-
tember 1855.

Sitz der Gesellschaft: Aachen.

Kapital 8,000,000 Thaler, wovon 4,000,000 Thaler
in 40,000 Stamm-Aktien, und 4,000,000 in 40,000
privilegirten Aktien.

Privilegirte Aktie N. . . . über 100 Thlr. Preussisch
Courant. Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lau-
tenden privilegirten Aktie über Einhundert Thlr. Preussisch
Courant ist baar zur Kasse der Aktiengesellschaft für
Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in
Westphalen bezahlt worden.

Aachen, den 5. November 1855.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Der General-Direktor.

Modèle B.

Société anonyme des mines et fonderies de Plomb
et de Zinc de Stolberg et de Westphalie, autorisée par
ordonnance de sa Majesté le roi de Prusse en date des
31 Decembre 1845, 3 Avril 1854 et 12 Sept. 1855.

Siège de la société: Aix-la-Chapelle.

Capital social: 8,000,000 de Thalers de Prusse ou
30,000,000 de Francs, dont 4,000,000 de Thalers en
40,000 Actions primitives et 4,000,000 de Thalers en
40,000 Actions privilégiées.

Action privilégiée N. . . . de 100 Thalers de Prusse
ou 375 Frs. La somme de cent Thalers de Prusse
ou trois cent soixante quinze Francs, montant de cette
Action privilégiée au porteur, a été versée comptant
à la caisse de la société anonyme des mines et fonde-
ries de Plomb et de Zinc de Stolberg et de Westphalie.

Aix-la-Chapelle, le 5 Novembre 1855.

Les membres du conseil d'administration.

Le Directeur général.

Schema C.

Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabri-
kation zu Stolberg und in Westphalen.

Aktie N. . . . Dividendenschein N. . . . zahlbar am
1. Oktober 18. . . bei den Banquiers der Gesellschaft.
Aachen, den 1. Juli 1854.

Der General-Direktor.

Modèle C.

Société anonyme des mines et fonderies de Plomb
et de Zinc de Stolberg et de Westphalie.

Action N. . . . Coupon de dividende N. . . . payable
le 1 Octobre 18. . . chez les Banquiers de la société.
Aix-la-Chapelle, le 1 Juillet 1854.

Le Directeur général.

Schema D. N. . . .

Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabri-
kation zu Stolberg und in Westphalen.

Privilegirte Aktie N. . . . Dividendenschein, zahlbar
am 1. Oktober 18. . . in Aachen, in Köln, in Berlin und
in Paris. N. . . .

Der General-Direktor.

Modèle D. N. . . .

Société anonyme des mines et fonderies de Plomb
et de Zinc de Stolberg et de Westphalie. Action pri-
vilégiée N. . . . Coupon de dividende, payable le 1
Octobre 18. . . à Aix-la-Chapelle, à Cologne, à Berlin
et à Paris. N. . . .

Le Directeur général.

Ne varietur unterschrieben:

J. R. Bischoffsheim. Carl v. d. Heydt.
Ch. Le Lasseur. Theodor Kelleßen.
Rub. Coumont. W. Bergenthal. Ban-
quier. Arm. Collet. L. Bamberger. Jos.
Heinrichs. W. Wiegand. Weiler, Notar.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Weiler, Notar.